



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

# **Kreisschreiben über die Aufgaben der IV-Stellen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress IV)**

Gültig ab 1. April 2009

Stand: 1. Januar 2011

Vertrieb:  
318.108.02 d

Die vorliegende Änderung dieses Kreisschreibens ersetzt die seit dem 01. April 2009 in Kraft stehende Fassung.

Aufgrund materieller Änderungen im Rahmen der sich entwickelnden Gerichts- und Verwaltungspraxis sind in verschiedenen Bereichen dieses Kreisschreibens Anpassungen notwendig.

Geänderte, ergänzende und/oder neue Randziffern:  
301 / 301a

Künftige Änderungen und Ergänzungen werden laufend nachgeführt und können im Internet/Intranet eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Anhänge .....	5
Abkürzungen .....	6
Vorbemerkungen .....	7
1. Allgemeines .....	7
1.1 Gesetzliche Grundlage .....	7
1.2 Am Regress beteiligte Stellen .....	8
2. Erfassung und Meldung möglicher Regressfälle durch IVST ..	9
3. Allgemeines zum Regressverfahren.....	12
3.1 Laufende Information an RD und BSV, resp. Suva .....	12
3.2 Kostenlosigkeit behördlicher Auskünfte.....	13
3.3 Akteneinsicht .....	14
3.3.1 Datentransfer ohne Vollmacht.....	14
3.3.2 Datentransfer mit Vollmacht .....	14
4. Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva.....	15
4.1 Überblick.....	15
4.2 Antrag auf Übernahme des IV-Regresses an die Suva.....	15
4.3 Regressauftrag und Leistungsbekanntgabe an die Suva .....	16
4.3.1 Periodische Bekanntgabe aufgelaufener Leistungen .....	17
4.3.2 Bekanntgabe der Gesamtleistungen .....	17
4.4 Beendigung des Regressverfahrens .....	19
5. Eigenes Regressverfahren .....	19
5.1 Regressanzeige an den Haftpflichtversicherer.....	19
5.2 Leistungsbekanntgaben .....	20
5.2.1 Periodische Bekanntgabe aufgelaufener Leistungen .....	20
5.2.2 Bekanntgabe der Gesamtleistungen .....	20

5.2.3 Sachleistungen .....	20
5.2.4 Geldleistungen.....	21
5.3 Beendigung des Regressverfahrens .....	21
6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung .....	21
6.1 Inkrafttreten .....	21
6.2 Übergangsbestimmung .....	22

## **Verzeichnis der Anhänge**

- 1 Zuteilung der IV-Stellen an die Regressdienste
- 2 Ergänzungsblatt R
- 3 Verfahrensschema IV-Regress
- 4 Adressenverzeichnis Suva
- 5 Anfrage an die Suva
- 6 Periodische Bekanntgabe der aufgelaufenen Leistungen
- 7 Bekanntgabe der Gesamtleistungen
- 8 Ankündigung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte
- 9 Elektronisches Kontrollblatt

Die Adressen der Suva- und IV-Stellen sowie die Formulare werden aktualisiert angeboten unter [www.regress.admin.ch](http://www.regress.admin.ch) (Rubriken: Adressen und Formulare).

## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVST	IV-Stelle
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
MV	Militärversicherung
RAD	Regionaler ärztlicher Dienst
RD	Regressdienst
Rz	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

## Vorbemerkungen

- I Das vorliegende Kreisschreiben regelt die *Mitwirkung der IVST* sowie AK, der RD und des BSV bei der Geltendmachung des Rückgriffs der IV auf haftpflichtige Dritte für Leistungen der IV an Invalide sowie für bestimmte Leistungen der AHV an Altersrentner/innen.
- II Die Aufgaben der AK bei der Ausübung des Rückgriffs für Leistungen der AHV an Hinterlassene sind Gegenstand eines separaten Kreisschreibens<sup>1</sup>.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Gesetzliche Grundlage

- 101 Gesetzliche Grundlage für den Rückgriff der IV auf haftpflichtige Dritte (IV-Regress) für Schadenereignisse, die nach dem 1.1.2003 eingetreten sind, bilden die *Art. 72 ff. ATSG<sup>2</sup> und Art. 13 ff. ATSV<sup>3</sup>*.
- 102 Für Schadenereignisse, die zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.2002 eingetreten sind, gelten die - in der Zwischenzeit aufgehobenen - Artikel 52 IVG in Verbindung mit Artikel 48<sup>ter</sup> - 48<sup>sexies</sup> AHVG weiterhin. Für Schadenereignisse, die vor dem 1.1.1979 eingetreten sind, ist ein Rückgriff der IV ausgeschlossen<sup>4</sup>.
- 103 Erbringt die IV nach einem anspruchsbegründenden Ereignis Leistungen an eine versicherte Person und sind dieser aus demselben Ereignis auch *Haftpflichtansprüche* gegenüber Dritten entstanden, gehen diese Ansprüche im Umfang der

---

<sup>1</sup> Kreisschreiben über die Mitwirkung der Ausgleichskassen, der Regressdienste und des BSV bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress AHV).

<sup>2</sup> SR 830.1.

<sup>3</sup> SR 830.11.

<sup>4</sup> SR 831.10, Übergangsbestimmungen zur 9. AHV-Revision, lit. e.

IV-Leistungen auf die IV über, um eine Überentschädigung der Versicherten durch sozialversicherungsrechtliche Leistungen der IV und privatrechtliche Leistungen Dritter zu vermeiden.

## 1.2 Am Regress beteiligte Stellen

104 Die Zuständigkeit zur Geltendmachung der Regressforderung ergibt sich wie folgt:

- *Suva*

Ist die betroffene Person bei der *Suva/der MV* versichert, nimmt die Suva ausser für ihre eigenen Leistungen auch für Leistungen der IV aus dem betreffenden Ereignis Regress.

- *regionale Regressdienste*

Ist die betroffene Person bei einer *anderen* obligatorischen Unfallversicherung versichert oder besteht gar *kein* Unfallversicherungsschutz, so macht grundsätzlich der zuständige regionale RD die Regressansprüche geltend. Regressfälle, die Frankreich, Italien, Spanien und Portugal betreffen, bearbeitet der RD der Schweizerischen AK.

Der regionale RD zieht in Einzelfällen die IVST und den RAD für Leistungsabklärungen, resp. letzteren nach Vereinbarung auch zur Klärung medizinischer Fragen hinzu.

- *BSV*

Für alle übrigen Regressfälle der IV mit Auslandsbezug macht das BSV die Regressansprüche geltend.

Die in eigenen Regressfällen des RD oder des BSV notwendigen *Zivilprozesse* werden vom BSV geführt. Einzig das BSV ist *Partei des Verfahrens* und nicht die IVST.



## 2 Erfassung und Meldung möglicher Regressfälle durch IVST

201 *Mitwirkungspflichtig* ist jeweils die für die Bearbeitung des Versicherungsfalles zuständige IVST.

202 Die IVST prüft bei Eingang einer (*Neu-*)Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen, ob regressrelevante Umstände (wie Unfall, Berufskrankheiten, ärztliche Fehlbehandlungen, Gewaltverbrechen oder Drittverschulden) vorliegen. Sie prüft insbesondere, ob die Fragen: „Wurde die gesundheitliche Beeinträchtigung herbeigeführt ... durch *Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall?*“ und "Wurde die gesundheitliche Beeinträchtigung ganz oder teilweise durch Einwirkung *Dritter* (z.B. Autounfall) herbeigeführt?" beantwortet worden sind<sup>5</sup>. Sie sorgt nötigenfalls dafür, dass die erwähnten Fragen nachträglich im Anmeldeformular beantwortet werden.

Wird in der Anmeldung erwähnt, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung

- durch ein Geburtsgebrechen (vgl. Rz 213) oder eine Krankheit
- *und* ganz oder teilweise durch Einwirkung Dritter herbeigeführt wurde, liegt die Möglichkeit einer *ärztlichen Fehlbehandlung* vor.

203 Erfolgte die Anmeldung in einem *EG- oder EFTA-Land*, prüft die IVST nach Eingang des Formulars E 204 (Bearbeitung eines Antrags auf IV-Rente), ob die Fragen in Ziff. 7.10 beantwortet wurden.

204 Ist eine der Fragen oder sind alle Fragen bejaht worden, liegt ein möglicher Regressfall vor, und die IVST bringt in der dafür vorgesehenen Rubrik im EDV-System einen *positiven Prüfvermerk* an.

205 Werden beide bzw. in Ziff. 7.10 des Formulars E 204 alle Fragen verneint, erübrigen sich weitere Massnahmen und die

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung in den Anmeldeformularen zum Bezug von IV-Leistungen und in den Formularen zur Revision von IV-Leistungen.

IVST bringt lediglich in der dafür vorgesehenen Rubrik im EDV-System einen *negativen Prüfvermerk* an.

- 206 Diese Prüfschritte müssen auch dann erfolgen, wenn das Ereignis aus anderen der IVST zur Verfügung stehenden Unterlagen hervorgeht oder der IVST anderweitig zur Kenntnis gelangt, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch ein Haftpflichtereignis bzw. durch eine Drittperson herbeigeführt worden ist.
- 207 Werden folgende Fragen in der Anmeldung nicht beantwortet,
- Wurde die gesundheitliche Beeinträchtigung herbeigeführt durch (Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall)
  - Nähere Angaben über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung
  - Seit wann besteht die gesundheitliche Beeinträchtigung?
- sorgt die IVST dafür, dass sie nachträglich im Anmeldeformular beantwortet werden.
- 208 Regressrelevante Umstände können - ausser bei der Neuanschuldung von IV-Leistungen - auch vorliegen, wenn durch das leistungsbegründende Ereignis eine *Änderung* bereits fließender AHV/IV-Leistungen bewirkt wird, so z.B. wenn:
- die Witwen- bzw. die Waisenrente einer versicherten Person durch eine IV-Rente gemäss Art. 43 IVG abgelöst wird;
  - die bisherige IV-Rente und/oder Hilflosenentschädigung revisionsweise erhöht werden.
- 209 Liegen der IVST in solchen Fällen keine Angaben über die Ursache vor, klärt sie durch *Rückfrage* bei der versicherten Person ab, ob der die Leistungsänderung auslösende Gesundheitsschaden durch einen Unfall bzw. durch einen Dritten herbeigeführt wurde.

- 210 Die IVST vermerkt das *Ergebnis* ihrer Abklärungen (negativer oder positiver Prüfvermerk) in der dafür vorgesehenen Rubrik des EDV-Systems.

In gleicher Weise verfährt die IVST mit Anmeldungen für eine *Hilflosenentschädigung* oder ein *Hilfsmittel* der AHV, die auf ersten Blick in einem Zusammenhang mit einem Haftpflichtereignis (vgl. Rz 202) stehen.

- 211 1) Ist bei einem der genannten Ereignisse die versicherte Person bei der *Suva* oder der *MV* versichert, muss das Formular „Regress, Anfrage an die Suva“<sup>6</sup> an die entsprechende Adresse der Suva versandt werden<sup>7</sup>. (Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva; vgl. Ziff. 4 ff.).

2) *Beschränkt* sich die Mitwirkung der IVST im Verfahren bei gemeinsamen Regressen nach *besonderer Vereinbarung* mit dem RD auf das Erfassen möglicher Regressfälle, schickt die IVST innert 1 Monat (Verjährungsfrist!) seit der Anmeldung von IV-Leistungen eine *Kopie des Anmeldeformulars* dem zuständigen RD (Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva; vgl. Ziff. 4. ff.).

- 212 Ist das betreffende Ereignis *anderweitig* UVG-versichert, oder besteht *keine* UVG-Deckung, stellt die IVST das Formular „Ergänzungsblatt R“<sup>8</sup> der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter zu. (Eigenes Regressverfahren; vgl. Ziff. 5 ff.).

- 213 Weisen die *medizinischen Unterlagen* insbesondere eines der nachfolgenden *Geburtsgeborenen* aus<sup>9</sup>, können ebenfalls regressrelevante Umstände vorliegen:

497: schwere respiratorische Adaptationsstörungen; wenn

---

<sup>6</sup> Vgl. Anhang 5.

<sup>7</sup> Vgl. Anhang 1.

<sup>8</sup> Vgl. Anhang 2.

<sup>9</sup> Die aufgeführten Codizes entsprechen der in der Verordnung über Geburtsgeborenen vom 9. Dezember 1985 (SR 831.232.21) gewählten Systematisierung.

- diese nach einem Jahr noch zu Leistungen führen;
- 498: schwere neonatale metabolische Störungen; wenn diese vorerst nicht erkannt worden sind und deshalb nach einem Jahr noch Leistungen erbracht werden;
- 499: schwere geburtsbedingte Verletzungen.

Diese Fälle sind, soweit auf ersten Blick vom RAD erkannt, mit sämtlichen relevanten medizinischen Unterlagen so schnell als möglich dem RD zur weiteren Behandlung weiterzuleiten, *ohne dass das Ergänzungsblatt R* durch die betroffenen Eltern auszufüllen ist.

- 214 Die IVST meldet jeden möglichen Regressfall innert 3 Monaten (Verjährungsfrist) seit der Anmeldung von IV-Leistungen dem zuständigen RD. In den gemeinsamen Fällen ist das gemeinsame Verfahren mit der zuständigen Suva-Agentur ebenfalls innert 3 Monaten zu eröffnen.
- 215 Füllt die versicherte Person das Ergänzungsblatt R nicht vollständig und korrekt oder gar nicht aus, so verletzt sie ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten und die IVST führt das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durch (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

### **3. Allgemeines zum Regressverfahren**

#### **3.1 Laufende Information an RD und BSV, resp. Suva**

- 301 Die IVST informiert die Stelle, die den Regress bearbeitet, *laufend* über folgende Punkte:
- Rentenrevisionen (vgl. Rz 301a);
  - Tod der versicherten Person oder Angehörigen;
  - Fallabtretungen an eine andere IV-Stelle infolge Wohnsitzverlegung der versicherten Person;
  - Namensänderungen bei der versicherten Person;

- Zivilstandsänderungen;
- Zusätzliche Kinder;

Auf Anfrage informiert sie auch über rechtskräftige Leistungszusprachen und -ablehnungen.

- 301a Bei Regressfällen informiert die IVST die Stelle, die den Regress bearbeitet, vor der Durchführung der Rentenrevisionen über die Einleitung des Verfahrens. Diese Information hat insbesondere zu erfolgen, wenn im Revisionsverfahren medizinische Begutachtungen angeordnet oder andere medizinische oder berufliche Abklärungen oder Haushaltabklärungen in Auftrag gegeben werden. Die IVST und die Stelle, die den Regress bearbeitet, können somit ihre Begutachtungen und Abklärungen koordinieren. Eine entsprechende Information hat auch bei bereits durch Zahlung erledigten Regressfällen zu erfolgen.
- 302 Die IVST meldet ferner sämtliche Leistungsänderungen, die nach der Mitteilung der *Gesamtleistungen* bis zur abschließenden Meldung erfolgen.
- 303 Nicht zu melden sind Änderungen zufolge allgemeiner Rentenanpassungen.

### **3.2 Kostenlosigkeit behördlicher Auskünfte**

- 304 Notwendige Auskünfte zur Durchsetzung der Regressansprüche haben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden der AK *kostenlos* zu gewähren (Art. 32 ATSG).

### 3.3 Akteneinsicht

#### 3.3.1 Datentransfer ohne Vollmacht

- 305 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des „Kreisschreibens über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL“<sup>10</sup>.
- 306 Soweit keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen, sind die IVST/RD ermächtigt, auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall den haftpflichtigen Dritten und ihren Versicherern Daten bekannt zu geben, Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen, wenn:
1. die Sozialversicherung gegenüber haftpflichtigen Dritten oder ihren Versicherern einen Regress *angezeigt* hat und bereits eine *Leistungsbekanntgabe* erfolgt ist sowie die Daten zur Abklärung des Rückgriffsanspruchs erforderlich sind und
  2. das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

#### 3.3.2 Datentransfer mit Vollmacht

- 307 Ist im Einzelfall noch keine Leistungsbekanntgabe erfolgt, dürfen *ohne Einwilligung der versicherten Person* (Vollmacht) weder Daten bekannt gegeben werden noch ist Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen.
- 308 Eine Kopie des Begleitschreibens des Datentransfers wird an den RD oder die Suva gesendet.

---

<sup>10</sup> Kreisschreiben vom 1. Juli 2006; <http://jacinthe.zas.admin/intranetAVS/KSSD31810706-2008d.pdf> (zuletzt besucht: 26.11.2008).

## 4 Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva

### 4.1 Überblick

401 Bei gemeinsamen Regressen nehmen *die IVST* (oder nach besonderer Vereinbarung zwischen IVST und RD der zuständige RD) folgende weiteren Aufgaben wahr:

- Anfrage an Suva auf Übernahme des IV-Regresses und Erteilen des Regressauftrages an die Suva;
- Periodische Bekanntgabe der Leistungen (Ziff. 4.3.1 + 4.3.2);
- Einholen der Beurteilung und der Kapitalwertberechnung beim BSV (Rz 410 ff.);
- Orientierung des BSV über die Beendigung des Regressverfahrens gemäss Ziff. 4.4.

### 4.2 Übernahme des IV-Regresses durch die Suva

402 Übernimmt die Suva den Regress für IV-Leistungen, legt sie der Antwort an die IVST (den RD) ihre *Regressanzeige* an den haftpflichtigen Dritten bei.

403 Gestützt auf die Regressanzeige der Suva kündigt auch die IVST (der RD) gegenüber dem Haftpflichtversicherer den Regress für AHV/IV-Leistungen an<sup>11</sup>. Das Original geht per Einschreiben an den Haftpflichtversicherer; je eine Kopie erhalten die versicherte Person, resp. deren Rechtsvertreter und die Suva.

404 Lehnt die Suva die Übernahme ab und macht selbst keine Leistungen der UV oder der MV geltend, weil:

- kein Haftpflichttatbestand vorliegt;
- der haftpflichtige Dritte nicht bekannt ist;
- nach Sach- und Rechtslage ein Regress nicht durchführbar ist;

---

<sup>11</sup> Vgl. Anhang 8.

- eine Regressnahme gesetzlich ausgeschlossen ist (Regressprivileg gemäss Art. 75 ATSG)<sup>12</sup>,

so stellt die IVST (der RD) das Regressverfahren ohne weitere Massnahmen ein.

405 Lehnt die Suva eine Übernahme des IV-Regresses ab, weil:

- sie selbst keine Leistungen erbringt, für die sie Rückgriff nehmen könnte oder
- sie das Regressverfahren für Leistungen der Suva oder der MV im Zeitpunkt der Regressanzeige durch die IVST (den RD) bereits abgeschlossen hat,

werden die Regressansprüche der IV im Verfahren für *eigene Regresse* (Ziff. 5 ff.) geltend gemacht. Die IVST meldet dem RD die entsprechenden Fälle.

### **4.3 Regressauftrag und Leistungsbekanntgabe an die Suva**

406 Die IVST (der RD) gibt der Suva während des laufenden Regressverfahrens *periodisch* die bisher im betreffenden Regressfall erbrachten Leistungen (Ziff. 4.3.1) bekannt<sup>13</sup> mit Kopie ans BSV.

407 Sobald die im Regressverfahren geltend zu machenden *Gesamtleistungen* feststehen, gibt die IVST (der RD) der Suva diese bekannt (Ziff. 4.3.2) mit Kopie ans BSV.

Werden *berufliche Eingliederungsmassnahmen* gewährt, so können die Gesamtleistungen erst nach deren Abschluss beziffert werden. Die Suva wartet in diesen Fällen mit der Geltendmachung der gesamten Regressforderung zu.

---

<sup>12</sup> Für Fälle, die sich vor dem 1.1.2003 ereignet haben, gilt Art. 44 UVG.

<sup>13</sup> Vgl. Anhang 6.



### 4.3.1 Periodische Bekanntgabe aufgelaufener Leistungen

- 408 Die IVST (der RD) gibt der Suva mittels Formular<sup>14</sup> *periodisch* die aufgelaufenen IV-Leistungen bekannt (Rente, Hilflosenentschädigung, Taggeld, medizinische und berufliche Massnahmen, inkl. Frühinterventionsmassnahmen sowie Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Hilfsmittel und Sonstiges; vgl. dazu Ziff. 5.2.3 + 5.2.4), sobald diese jeweils die Summe von ca. Fr. 20'000.- erreicht haben.

Finden sich unter den aufgelaufenen Leistungen solche, die nach Ansicht der IVST (des RD) offensichtlich nicht auf den Regressfall zurückgeführt werden können, holt die IVST (der RD) diesbezüglich die Beurteilung des BSV<sup>15</sup> ein, bevor die IVST (der RD) die aufgelaufenen Leistungen der Suva bekannt gibt.

### 4.3.2 Bekanntgabe der Gesamtleistungen

- 409 Die Gesamtleistungen entsprechen der *definitiven Höhe* der im Regressverfahren geltend zu machenden IV-Leistungen und umfassen die bereits erbrachten sowie die künftigen Geld- und Sachleistungen (bspw. periodische Erneuerung von Hilfsmitteln).

Bei *Sachleistungen* sind die mutmasslichen Erneuerungsperioden und Rechnungsbeträge aufzuführen (vgl. dazu Ziff. 5.2.3).

- 410 Die Bekanntgabe der Gesamtleistungen wird in die Wege geleitet, sobald die Suva diese bei der IVST (beim RD) verlangt.

---

<sup>14</sup> Vgl. Anhang 6.

<sup>15</sup> Bereich Regress.

- 411 Als erstes lässt die IVST (der RD) durch das BSV<sup>16</sup> beurteilen, welche IV-Leistungen im betreffenden Regressfall geltend zu machen sind. Ihrer Anfrage legt die IVST (der RD) das *gesamte* IV-Dossier mit Aktenordnung bei.
- 412 Das BSV retourniert der IVST (dem RD) zusammen mit seiner Antwort das IV-Dossier. Es erteilt erforderlichenfalls besondere Weisungen für die Bekanntgabe der Gesamtleistungen an die Suva. So z.B., wenn nicht alle erbrachten Leistungen im Regress geltend gemacht werden können.
- 413 Sind auch *künftige* IV-Leistungen geltend zu machen, legt das BSV seiner Antwort eine Berechnung des Kapitalwertes dieser Leistungen bei.
- 414 Als nächstes erstellt die IVST (der RD) eine Zusammenstellung sämtlicher im betreffenden Regressfall geltend zu machenden Leistungen<sup>17</sup> mit Kopie ans BSV. Für Einzelheiten bei den verschiedenen Leistungsarten; vgl. Ziff. 5.2.3 + 5.2.4.
- 415 In Teil A des Formulars rekapituliert die IVST (der RD) alle bisher erbrachten Leistungen, selbst wenn sie diese der Suva bereits einmal bekannt gegeben hat<sup>18</sup>.

In Fällen, in denen auch künftige IV-Leistungen geltend zu machen sind, werden die *aufgelaufenen Leistungen* bis zu jenem Datum aufgeführt, das auf der Kapitalwertberechnung unter „Rechnungstag“ aufgeführt ist.

- 416 In Teil B des Formulars setzt die IVST (der RD) die *künftigen Leistungen* gemäss Kapitalwertberechnung(en) des BSV ein und legt diese zuhanden der Suva bei.

---

<sup>16</sup> Bereich Regress.

<sup>17</sup> Vgl. Anhang 7.

<sup>18</sup> Vgl. Anhang 6.

#### 4.4 Beendigung des Regressverfahrens

- 417 Verzichtet die Suva auf die Geltendmachung der Suva-/MV-Leistungen im Regress, *nachdem* sie die Durchführung des IV-Regresses übernommen hat, aber *bevor* ihr erstmals geltend zu machende IV-Leistungen bekannt gegeben wurden, stellt die IVST (der RD) das Regressverfahren in IV-Angelegenheiten ohne weitere Massnahmen ein.
- 418 Teilt die Suva den Abschluss des Regressverfahrens (durch Zahlung oder Verzicht) mit, *nachdem* sie die Durchführung des IV-Regresses übernommen hat und ihr bereits periodisch im IV-Regress geltend zu machende IV-Leistungen, aber noch keine Gesamtleistungen bekannt gegeben wurden, holt die IVST (der RD) die Stellungnahme des BSV<sup>19</sup> zum weiteren Vorgehen ein und stellt das Regressverfahren entweder ein oder führt es gemäss den spezifischen Weisungen des BSV im eigenen Verfahren (Ziff. 5 ff.) weiter.

### 5 Eigenes Regressverfahren

- 501 Bestehen neben den IV-Leistungen keine Ansprüche auf Leistungen der Suva oder der MV, wird der Regressanspruch der IV vom RD oder vom BSV im eigenen Verfahren durchgesetzt.

#### 5.1 Regressanzeige an den Haftpflichtversicherer

- 502 Der zuständige RD oder das BSV zeigt dem betroffenen Haftpflichtversicherer den Regress für AHV/IV-Leistungen innerhalb eines Jahres seit Eingang der Anmeldung zum Leistungsbezug bei der IVST an<sup>20</sup>. Das Original geht per Einschreiben an den Haftpflichtversicherer mit Kopie an IVST

---

<sup>19</sup> Bereich Regress.

<sup>20</sup> Vgl. Anhang 8.

und mit Kopie an die versicherte Person oder deren Rechtsvertreter.

## 5.2 Leistungsbekanntgaben

### 5.2.1 Periodische Bekanntgabe aufgelaufener Leistungen

503 Die IVST gibt dem RD/BSV die aufgelaufenen IV-Leistungen *periodisch* gemäss Ziff. 4.3.1 bekannt.

### 5.2.2 Bekanntgabe der Gesamtleistungen

504 Die IVST erstellt für den RD/BSV die Aufstellung der gesamten im Regressverfahren geltend zu machenden Leistungen gemäss Ziff. 4.3.2.

505 Die Zusammenstellung umfasst sämtliche seit dem leistungsbegründenden Ereignis erbrachten Leistungen unabhängig davon, ob sie dem RD bzw. dem BSV bereits vorher im Rahmen einer periodischen Mitteilung bekannt gegeben wurden.

### 5.2.3 Sachleistungen

506 Für *IV-Sachleistungen* und *Hilflosenentschädigungen* für Versicherte vor dem 20. Altersjahr sowie für medizinische Eingliederungsmassnahmen sind die Sumex<sup>21</sup>-Beträge sowie das Rechnungskontrollblatt<sup>22</sup> massgebend.  
Bei *Hilfsmitteln* sind neben dem Preis auch das Datum der Abgabe, der voraussichtliche Zeitpunkt des Ersatzes des Hilfsmittels (Ersatzperiode) und der Zweck des Hilfsmittels (Arbeits- oder Lebenshilfe) anzugeben.

---

<sup>21</sup> Sumex ist eine von santésuisse und Suva entwickelte Software zur elektronischen Rechnungserstellung und -übermittlung; vgl. [http://www.suva.ch/statistik\\_informatik\\_sumex\\_flyer\\_d.pdf](http://www.suva.ch/statistik_informatik_sumex_flyer_d.pdf)

<sup>22</sup> Vgl. Anhang 9.

#### 5.2.4 Geldleistungen

- *Taggelder*

507 In der Zusammenstellung wird der *Bruttobetrag* (ohne Beitragsabzug und Aufrechnung der von der IV übernommenen Beitragshälfte) der tatsächlich ausbezahlten Taggelder aufgeführt. Die IVST(der RD) holt dazu nötigenfalls bei der für deren Auszahlung zuständigen AK eine detaillierte Abrechnung ein.

- *Renten und Hilflosenentschädigungen*

508 Die IVST (der RD) bezeichnet in der Aufstellung Art und Höhe der tatsächlich ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen und führt ebenfalls die geleisteten *Verzugszinsen* auf. Sie holt allenfalls die dafür notwendigen weiteren Informationen bei der zuständigen AK ein.

#### 5.3 Beendigung des Regressverfahrens

509 Der zuständige RD stellt das Regressverfahren aus einem der in Rz 404 aufgeführten Gründe ein.

510 Der RD bzw. das BSV informiert die IVST über die Erledigung des Regressverfahrens.

### 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

#### 6.1 Inkrafttreten

601 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. April 2009 in Kraft.

602 Die bisherigen Kreisschreiben vom 1. Januar 1993 und vom 1. Januar 1992 sowie die Weisungen vom 23. Dezember 1982 und vom 21. Dezember 1983 werden aufgehoben.

## **6.2 Übergangsbestimmung**

603 Dieses Kreisschreiben findet auf sämtliche neuen und hängigen IV-Regresse Anwendung.

## Adressverzeichnis IV-Stellen (Stand 01.04.2009)

## Anhang 1

Kanton	Adresse	Telefon Nr.	Fax.Nr.	Zuteilung RD
<b>ZH</b> <b>1</b>	IV-Stelle des Kantons Zürich SVA Röntgenstr. 17, Postfach 8087 Zürich	044 448 50 00	044 448 55 55	ZH
<b>BE</b> <b>2</b>	IV-Stelle des Kantons Bern Chutzenstr. 10, Postfach 3001 Bern	031 379 71 11	031 379 72 72	BE
<b>LU</b> <b>3</b>	IV-Stelle Luzern Landenbergstr. 35, Postfach 4766 6002 Luzern	041 369 05 00	041 369 07 77	NW
<b>UR</b> <b>4</b>	IV-Stelle Uri Dätwylerstr. 11, Postfach 30 6460 Altdorf	041 874 50 20	041 874 50 15	NW
<b>SZ</b> <b>5</b>	IV-Stelle Schwyz Rubiswilstr. 8, Postfach 53 6431 Schwyz	041 819 04 25	041 819 05 25	NW

<b>OW 6</b>	IV-Stelle Obwalden Brünigstr. 144, Postfach 1161 6061 Sarnen	041 666 27 50	041 666 27 51	NW
<b>NW 7</b>	IV-Stelle Nidwalden Stansstaderstr. 54, Postfach 6371 Stans	041 618 51 00	041 618 51 01	NW
<b>GL 8</b>	IV-Stelle des Kantons Glarus Zwinglistr. 6, Postfach 8750 Glarus	055 646 68 90	055 646 68 98	NW
<b>ZG 9</b>	IV-Stelle des Kantons Zug Baarerstr. 11, Postfach 4032 6304 Zug	041 728 32 30	041 728 24 28	NW
<b>FR 10</b>	Office AI du canton de Fribourg <i>IV-Stelle des Kantons Freiburg</i> Route du Mont-Carmel 5 Case Postale 54 1762 Givisiez	026 305 52 37	026 305 52 01	VD
<b>SO 11</b>	IV-Stelle des Kantons Solothurn Allmendweg 6, Postfach 4501 Solothurn	032 686 24 00	032 686 25 41	BE



<b>SH 14</b>	IV-Stelle des Kantons Schaffhausen Oberstadt 9 8200 Schaffhausen	052 632 61 11	052 632 61 99	SG
<b>AR 15</b>	IV-Stelle des Kantons Appenzell A.Rh. Kasernenstr. 4, Postfach 1254 9102 Herisau 2	071 354 51 51	071 354 51 52	SG
<b>BS 12</b>	IV-Stelle Basel-Stadt Lange Gasse 7, Postfach 4002 Basel <i>Nur Paketpost</i> IV-Stelle Basel-Stadt Lange Gasse 7 4052 Basel	061 225 25 25	061 225 25 00	BS
<b>BL 13</b>	IV-Stelle Basel-Landschaft Hauptstr. 109, Postfach 4102 Binningen	061 425 25 25	061 425 25 00	BS

<b>AI 16</b>	IV-Stelle Appenzell I.Rh. Poststr. 9, Postfach 62 9050 Appenzell	071 788 18 30	071 788 18 40	SG
<b>SG 17</b>	IV-Stelle St. Gallen Brauerstr. 54, Postfach 368 9016 St. Gallen	071 282 66 33	071 282 69 10	SG
<b>GR 18</b>	IV-Stelle des Kantons Graubünden Ottostr. 24, Postfach 7001 Chur	081 257 41 11	081 257 43 16	SG
<b>AG 19</b>	SVA Aargau, IV-Stelle Kyburgerstr. 15 5001 Aarau	062 836 81 81	062 836 84 99	BS
<b>TG 20</b>	IV-Stelle des Kantons Thurgau St. Gallerstr. 13, Postfach 8501 Frauenfeld	052 724 71 71	052 724 72 72	SG
<b>TI 21</b>	Ufficio dell'assicurazione invalidità Via di Gaggini 3, Casella postale 2121 6501 Bellinzona	091 821 91 11	091 821 92 99	TI
<b>VD 22</b>	Office AI du Canton de Vaud Av. Général Guisan 8 1800 Vevey	021 925 24 24	021 925 24 25	VD

<b>VS 23</b>	Office AI du Canton du Valais Av. de la Gare 15, Case postale 1951 Sion	027 324 96 11	027 324 96 10	VS
<b>NE 24</b>	Office AI du canton de Neuchâtel Espacité 4-5, Case postale 2183 2302 La Chaux-de-Fonds 2	032 910 71 00	032 910 71 99	VD
<b>GE 25</b>	Office cantonal AI de Genève rue de Lyon 97, Case postale 425 1211 Genève 13	022 809 53 11	022 809 53 22	VD
<b>JU 26</b>	Office AI du canton du Jura Rue Bel-Air 3, Case postale 2350 Saignelégier	032 952 11 11	032 952 11 01	VD
<b>Vers. Im Ausland ZAS 27</b>	Office AI pour les assurés résidant à l'étranger <i>IV-Stelle für Versicherte im Ausland</i> Zentrale Ausgleichsstelle Av. Edmond-Vaucher 18 Case postale 3100 1211 Genève 2	022 795 91 11	022 795 99 50	SAK
<b>FL 28</b>	Liechtensteinische IV-Anstalt Gerberweg 5, Postfach 84 FL-9490 Vaduz	00423 238 16 16	00423 238 16 00	SG



## Ergänzungsblatt R zur Anmeldung für IV-Leistungen (Rückgriff auf haftpflichtige Dritte)

Anmeldung vom

### Versicherte Person

Name:

Versicherten-Nr.:

Geburtsdatum:

---

Unser Zeichen:

Datum:

Es ist möglich, dass im Zusammenhang mit dem Ereignis, das Sie veranlasst hat, sich bei der IV zum Bezug von Leistungen anzumelden, eine Drittperson haftet. Sollte dies zutreffen, nimmt die IV im Umfang ihrer Leistungen auf die haftpflichtige Person bzw. auf deren Haftpflichtversicherung Rückgriff. Zur Abklärung der Verhältnisse stellen wir Ihnen die folgenden Fragen. Füllen Sie dieses Formular bitte vollständig aus. Sie erleichtern uns damit unsere Arbeit. Füllen Sie dieses Formular nicht vollständig und korrekt oder gar nicht aus, so verletzen Sie Ihre Auskunft- und Mitwirkungspflichten und die zuständige IV-Stelle oder Ausgleichskasse führt das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durch (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

Wir danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüssen

---

1. Art des Ereignisses, das die Invalidität der verunfallten Person verursachte:  
Verkehrsunfall  sonstiger Unfall  andere Ursache  nämlich:

---

2. Datum und Ort des Ereignisses:

---

3. Hat sich die Polizei oder eine andere Stelle mit dem Ereignis befasst? nein  ja   
(Name, Adresse, Tel.):

---

4. Hat diese Stelle einen schriftlichen Bericht über das Ereignis verfasst? nein  ja

---

5. Genaue Schilderung des Ereignisses (Was hat sich zugetragen? Auf welche Ursache ist das Ereignis zurückzuführen? Welche Beteiligung Dritter besteht?)

---

6. Personen, die am Ereignis beteiligt waren (Name, Adresse, Tel.):

als Verursacher/Verursacherin:

als Zeuge/Zeugin:

7. Werden Sie für die Regelung der Folgen des Ereignisses durch eine Anwältin/einen Anwalt, eine Rechtsschutzversicherung oder eine sonstige Stelle vertreten? nein  ja  (Name, Adresse, Tel.):

---

8. Machen Sie im Zusammenhang mit dem Ereignis gegen jemanden Haftpflichtansprüche geltend? nein  ja  (Name, Adresse, Tel.):

---

9. Ist die Person, gegen die Sie Ihre Ansprüche geltend machen, gegen Haftpflicht versichert? nein  ja  (Name, Adresse, Tel. der Haftpflichtversicherung):

Schaden-Nr./Policen-Nr.:

---

10. Wurden aus dem Ereignis Haftpflichtansprüche eingeklagt? nein  ja

bei folgender Instanz (Gericht oder andere):

gegen folgende Person/Haftpflichtversicherung:

---

11. Wurde im Zusammenhang mit dem Ereignis ein Strafverfahren eröffnet? nein  ja

bei folgender Instanz:

gegen folgende Person(en):

---

12. Waren Sie im Zeitpunkt des Ereignisses obligatorisch unfallversichert? nein  ja  (Name, Adresse, Tel. der Unfallversicherung):

Unfall-Nr.:

---

13. Waren Sie im Zeitpunkt des Ereignisses bei einer Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtung) versichert? nein  ja  (Name, Adresse, Tel. der Pensionskasse):

---

14. Unter welcher Nummer sind Sie für ergänzende Fragen telefonisch erreichbar?

Privat:

Geschäft:

---

Bemerkungen:

Die/der Unterzeichnete bestätigt, alle Fragen richtig und vollständig beantwortet zu haben.

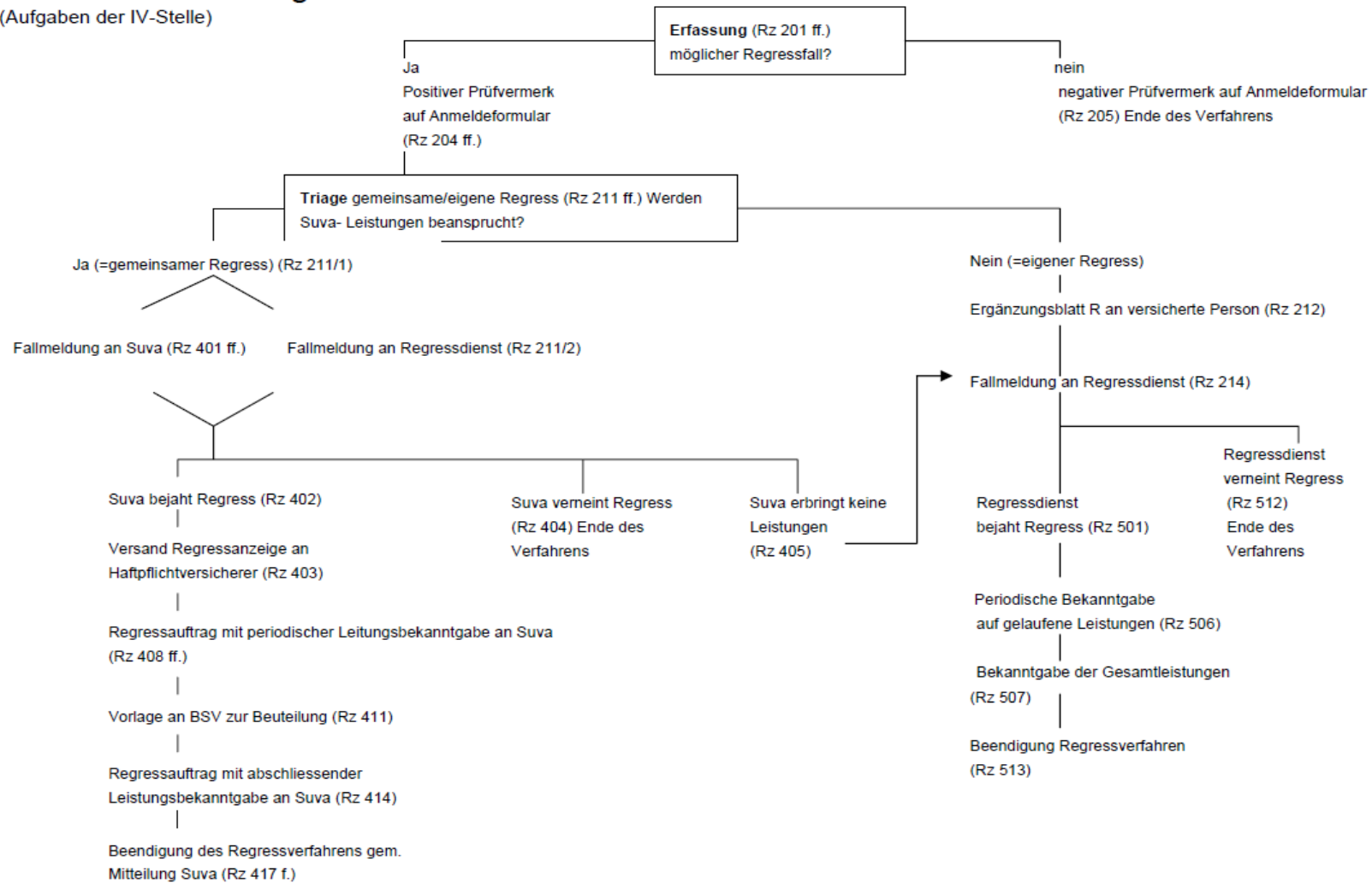
Ort und Datum:

Unterschrift:

Beilagen (bitte verfügbare Unterlagen wie Polizeibericht u. a. beilegen und hier aufführen):

## Verfahrensschema Regress

(Aufgaben der IV-Stelle)



Region	Adresse	Telefon Nr.	Fax. Nr.
<b>Hauptsitz</b>	Suva Hauptsitz Fluhmattstrasse 1 Postfach 6002 Luzern	0848 830 830 041 419 51 11	041 419 58 28
<b>Lausanne 1</b>	Suva Lausanne Avenue de la Gare 19 Case Postale 1001 Lausanne	021 310 81 11	021 310 81 10
<b>La Chaux- de- Fonds 2</b>	Suva La Chaux-de-Fonds Avenue Léopold-Robert 25 Case Postale 2301 La Chaux-de-Fonds	032 911 31 11	032 911 31 13
<b>Bern 3</b>	Suva Bern Laupenstrasse 11 Postfach 3001 Bern	031 387 33 33	031 387 33 34
<b>Basel 4</b>	Suva Basel St. Jakobs-Strasse 24 Postfach 4002 Basel	061 278 46 00	061 278 46 21
<b>Aarau 5</b>	Suva Aarau Rain 35 Postfach 3901 5001 Aarau	062 836 15 15	062 836 16 49
<b>Luzern 6</b>	Suva Rösslimatt Rösslimattstrasse 39 Postfach 4330 6005 Luzern	041 419 51 11	041 419 58 28
<b>Zürich 7</b>	Suva Zürich Dreikönigstrasse 7 Postfach 2823 8022 Zürich	044 205 91 11	044 205 90 20
<b>Winterthur 8</b>	Suva Winterthur Lagerhausstrasse 15 Postfach 398 8400 Winterthur	052 265 71 71	052 265 70 91
<b>St. Gallen 9</b>	Suva St. Gallen Unterstrasse 15 Postfach 9001 St. Gallen.	071 227 73 73	071 227 73 77
<b>Bellinzona 10</b>	Suva Bellinzona Piazza del Sole 6 Casella Postale 6501 Bellinzona	091 820 20 11	091 820 22 10
<b>Genève 11</b>	Suva Genève rue Ami-Lullin 12 1211 Genève 3	022 707 84 04	022 707 85 05
<b>Sion 12</b>	Suva Sion Avenue de Tourbillon 36 Case postale 285	027329 12 12	027 329 12 13

	1951 Sion		
<b>Chur 13</b>	Suva Chur Tittwiesenstrasse 25 Postfach 7001 Chur	081 286 26 11	081 286 26 66
<b>Linth 14</b>	Suva Linth Ziegelbrückstrasse 64 8866 Ziegelbrücke	055 617 24 24	055 617 24 25
<b>Wetzikon 15</b>	Suva Wetzikon Guyer-Zeller-Strasse 27 Postfach 1115 8620 Wetzikon	044 933 95 11	044 933 95 55
<b>Fribourg 16</b>	Suva Fribourg Rue de Locarno 3 Postfach 1432 1701 Fribourg	026 350 36 11	026 350 36 21
<b>Solothurn 17</b>	Suva Solothurn Schänzlistrasse 8 4501 Solothurn	032 626 45 45	032 626 45 46
<b>Delémont 18</b>	Suva Delémont Quai de la Sorne 22 2800 Delémont	032 424 44 11	032 424 44 12
<b>Samedan 22</b>	Suva Samedan Via Plazzet 16 7503 Samedan	081 851 04 80	081 851 04 88
<b>Zentralschweiz</b>	Suva Zentralschweiz Löwenplatz 1 6002 Luzern	041 418 13 13	041 418 13 00

### Militärversicherung

<b>Bellinzona</b>	Assicurazione militare Piazza del Sole 6 Casella postale 1069 6501 Bellinzona	097 820 20 11	091 820 21 20
<b>Genève</b>	Assurance militaire Rue Ami-Lullin 12 1211 Genève 3	022 707 85 55	022 707 85 56
<b>Bern</b>	Militärversicherung Postfach 8715 3001 Bern	031 387 35 35	031 387 35 70
<b>St. Gallen</b>	Militärversicherung Unterstrasse 15 Postfach 9001 St. Gallen	071 227 75 11	071 227 75 10

Siehe aktualisierten Adressen:

[http://www.suva.ch/home/unternehmen/agenturen\\_adressen/alle\\_adressen.htm](http://www.suva.ch/home/unternehmen/agenturen_adressen/alle_adressen.htm)





## Regress; Anfrage an die Suva

### Verunfallte Person

Name:

Wohnort:

Versicherten-Nr.:

Suva/MV-Nr.:

### Versicherte Person

(nur aufführen, wenn nicht mit verunfallter Person identisch)

Name:

Versicherten-Nr.:

---

Unser Zeichen

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anmeldung vom \_\_\_\_\_ zum Bezug von Leistungen der AHV /der IV  wird ein Unfallereignis, bzw. dessen Herbeiführung durch Dritte, aufgeführt.

Wir fragen Sie deshalb an, ob Sie im vorliegenden Fall Regress nehmen.

Freundliche Grüsse

Beilagen: – Doppel der vorliegenden Anfrage  
– adressierter Umschlag für Rücksendung

---

## Antwort

ja Regressanzeige(n) beiliegend

- nein Begründung:
- Es liegt kein Haftpflichttatbestand vor.
  - Der/die Haftpflichtige ist unbekannt.
  - Nach Sach- und Rechtslage ist ein Regress nicht durchführbar.
  - Art. 75 ATSG schliesst eine Regressnahme aus.
  - Die Suva/die MV erbringt keine Leistungen.

Bemerkungen

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift



Adresse

Unser Zeichen:

Datum:

**AHV-Regress; Bekanntgabe der Leistungen**

Versicherte Person: Vorname / Name	Regress-Nr.:
Versicherten-Nr.: AHV-Nr.	Suva-Nr.:

**Aufgelaufene Leistungen:** vom            bis            (Rechnungstag)

Witwen- oder Witwerrente, im Kapitalwert CHF:

Waisenrente(n), im Kapitalwert CHF:

- 1. Kind CHF:
- 2. Kind CHF:
- 3. Kind CHF:

Total Waisenrenten CHF:

Total CHF: \_\_\_\_\_

**Zukünftige Leistungen:** voraussichtlich bis

Witwen- oder Witwerrente, im Kapitalwert CHF:

Waisenrente(n), im Kapitalwert CHF:

- 1. Kind CHF:
- 2. Kind CHF:
- 3. Kind CHF:

Total Waisenrenten CHF:

Total CHF: \_\_\_\_\_

**Gesamttotal** CHF: \_\_\_\_\_

Gestützt auf die Vereinbarung Suva/BSV betreffend die Durchführung des Regresses in gemeinsamen Fällen beauftragen wir Sie hiermit, die Regressansprüche der AHV aus dem oben genannten Schadenfall zu erledigen.

Freundliche Grüsse

Beilage: Kapitalwertberechnung vom

Kopie an:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Bereich Regress, 3003 Bern

Adresse

Unser Zeichen:  
Datum:

**IV-Regress; Bekanntgabe der Gesamtleistungen**

Verunfallte Person: Vorname / Name	Unfalldatum:
Versicherten-Nr.: AHV-Nr.	Unfallort:
Regress-Nr.:	Suva-Nr.:

**Aufge-  
laufene  
Leis-  
tun-  
gen:**

vom        bis        (Rechnungstag)

(Die Detailangaben unter „Bemerkungen“ betreffen Leistungen, die nicht bereits mittels Formular „periodische Bekanntgabe der aufgelaufenen Leistungen“ gemeldet wurden.)

---

Medizinische Massnahmen	CHF:	
Berufliche Massnahmen	CHF:	
Taggeld	CHF:	
Rente	CHF:	
Kinderrenten		
1. Kind	CHF:	
2. Kind	CHF:	
3. Kind	CHF:	
Total Kinderrenten	CHF:	
Verzugszins	CHF:	
Hilflosenentschädigung	CHF:	
Hilfsmittel	CHF:	
Sonstiges	CHF:	CHF: _____

---

**Zukünftige Leistungen:** (gemäss beiliegender Kapitalwertberechnung)

Rente		CHF:	
Kinderrenten			
1. Kind	CHF:		
2. Kind	CHF:		
3. Kind	CHF:		
Total Kinderrenten		CHF:	
Nicht finanzierte AHV-Leistungen		CHF:	
Hilflosenentschädigung		CHF:	
Hilfsmittel		CHF:	
Regresszins		CHF:	
Sonstiges		CHF:	CHF: _____
<b>Gesamttotal</b>			<b>CHF: _____</b>

Bis zur Regresserledigung eintretende Änderungen der Leistungen (ausgenommen solche aufgrund allgemeiner Rentenanpassungen) werden wir Ihnen umgehend melden.

Bemerkungen:

Freundliche Grüsse

Kopie an:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Bereich Regress, 3003 Bern



## Ankündigung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Datum  
zuständig:  
Direktwahl:  
Versicherten-Nr:

Original an:  
Versicherter:

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus dem unten erwähnten Unfall machen wir Ihnen gegenüber aufgrund von Art. 72 ff. ATSG Rückgriffsansprüche für Leistungen der AHV/IV geltend. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt auf die Angelegenheit zurückkommen.

Versicherungsnehmer/in:	
Art der Versicherung:	Ref.-Nr.
Unfallort:	
Unfalldatum:	
Unfallhergang:	
Weitere direkt oder indirekt beteiligte Fahrzeuge, Personen oder Tiere:	

Die folgende Instanz wird den AHV/IV Rückgriff geltend machen. Anfragen sind an diese direkt zu richten:

Mit freundlichen Grüssen

**Eidgenössische Invalidenversicherung**  
**Kontrollblatt per**

**Anhang 9**

Versicherten-Nr.:	
Name:	
Geboren am:	
Zivilstand:	
Nationalität:	Grenzgänger:

---

<b>Borderau Datum</b>	<b>Rechnung Nummer</b>	<b>Rechnung Datum</b>	<b>Rechnungssteller Leistung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Rechnung Betrag</b>	<b>FW</b>	<b>Verfügung</b>	<b>LC</b>	<b>Von Bis</b>
---------------------------	----------------------------	---------------------------	--------------------------------------	----------------	----------------------------	-----------	------------------	-----------	--------------------